

# **T601**

## Allgemeiner Personentarif

Ausgabe: 01.06.2022

## **9 Benützungsbestimmungen**

### **9.1 Zutritt zu den Anlagen / Ein- und Aussteigen**

9.1.1 Den Anordnungen des Personals der Transportunternehmen bezüglich Benützung der Anlagen und Fahrzeuge und Verhalten während der Fahrt ist Folge zu leisten.

9.1.2 Der Zutritt zu den Warteräumen und Perrons kann Personen ohne gültigen Fahrausweis untersagt werden.

9.1.3 Art. 59 Verordnung über die Personenbeförderung (VPB) ('Vom Transport ausgeschlossene Personen') gilt sinngemäss auch für die Warteräume und die übrigen Räume und Anlagen auf den Stationen, die den Reisenden offen stehen.

9.1.4 Die Reisenden dürfen nur auf Stationen, wo der Zug gemäss Fahrplan anhält, ein- oder aussteigen, und dies erst, wenn der Zug stillsteht und nur an den dazu bestimmten Stellen und auf der dazu bestimmten Seite des Zuges. Bei Diensthaltungen auf Stationen und Halten auf offener Strecke darf nur mit Zustimmung des Personals ein- oder ausgestiegen werden.

### **9.2 Verhalten in den Zügen**

9.2.1 Befindet sich ein Zug in Bewegung, so ist das Ein- und Aussteigen, das Hinauslehnen über die Wagenfenster, das Öffnen der Wagentüren und das Betreten der offenen Plattformen verboten.

9.2.2 Es ist verboten, Gegenstände aus dem Wagen zu werfen.

9.2.3 Die Notbremse darf nur im Falle der Gefahr für die Sicherheit des Zuges, der Reisenden oder anderer Personen gebraucht werden. Bei Feuer in Tunnels darf die Notbremse nicht benützt werden, ausgenommen bei entsprechend gekennzeichneten Fahrzeugen mit Notbremsanforderung.

9.2.4 Können sich Reisende über das Öffnen und Schliessen der Fenster und der Lüftungsvorrichtungen sowie über das Ein- und Ausschalten der Beleuchtung oder der Heizung nicht verständigen, so entscheidet das Personal.

9.2.5 Die Ausübung eines Gewerbes oder Handwerks, Betteln, die Werbung, das Durchführen von Gaben -und Unterschriftensammlungen und das Befragen von Reisenden in den Zügen und Anlagen sind nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Transportunternehmen gestattet.

9.2.6 In den Fahrzeugen darf - ausgenommen in entsprechend bezeichneten Bereichen - nicht geraucht werden. Als Rauchen gilt der Konsum von Tabak, Cannabis, E Zigaretten, Wasserpfeifen sowie anderen Substanzen.

### **9.3 Klassenbenützung**

9.3.1 Die Reisenden haben Anspruch auf Beförderung in der Klasse, auf die ihr Fahrausweis lautet oder tiefer. Die Klasseneinteilung gilt auch für die Gänge, Vorräume und

01.06.2021 T601 40

Einstiegsbereiche der Wagen. Bei Doppelstockwagen mit beiden Klassen und offenen Treppen gelten die Vorräume und Treppen als Bereich 2. Klasse.

9.3.2 Spezielle Angebotskategorien setzen zusätzlich zum Fahrausweis in der entsprechenden Klasse eine Berechtigung voraus. Zum Beispiel Business Première von TGV Lyria.

9.3.3 Die Reisenden können, ausgenommen auf Selbstkontrollstrecken, gegen Bezahlung des tarifgemässen Preisunterschiedes die höhere Wagenklasse oder eine andere Zugsgattung benützen, allenfalls gegen Bezahlung eines Mindestpreises.

9.3.4 Reisende mit einem Fahrausweis zweiter Klasse, denen vom Personal wegen Platzmangels ein Platz in der ersten Klasse angewiesen wurde, dürfen diesen ohne Bezahlung des Preisunterschiedes nur so lange benützen, bis ihnen ein Platz in der zweiten Klasse angewiesen werden kann. Sie verlieren den Anspruch auf den Platz in der ersten Klasse auch, wenn dieser für Reisende mit Fahrausweisen erster Klasse benötigt wird, es sei denn, sie bezahlen den Preisunterschied.

9.3.5 Ist in der ersten Klasse kein Platz vorhanden, so können die Reisenden Beförderung in der zweiten Klasse verlangen. Die Erstattung des Preisunterschiedes ist im Tarif 600.9 geregelt.

### **9.4 Umtriebsentschädigung und Strafbestimmungen**

9.4.1 Von Reisenden, welche die Benützungsbestimmungen verletzen, wird für Kontrolle, Umtriebe sowie Reinigung bei reversibler Verschmutzung eine Entschädigung nach Aufwand, von mindestens 25 CHF gemäss Ziffer 12.1.1 erhoben.

9.4.2 Als Verschmutzungen gelten schuldhaft Verunreinigungen, die über das durch den ordnungsgemässen Gebrauch verursachte Mass hinausgehen.

9.4.3 Artikel 57 des Personenbeförderungsgesetzes ('Strafbestimmungen') bleibt generell vorbehalten.